

Gebührenreglement

der

**Einwohnergemeinde
Rapperswil BE**



Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 5.12.2011

beschliesst folgendes:

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialerlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen bzw. von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Vorsorgeauftrag	Art. 15 Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	
	a) erstmalige Einlage, Entnahme und Wiedereinlage	Fr. 30.00
	b) Entnahme ohne Wiedereinlage	Kostenlos
	c) Weiterleitung an neue Wohnsitzgemeinde bei Wohnortwechsel	Fr. 20.00
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben <u>(Erbenverzeichnis)</u>	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Übertragung Eröffnung an Notar/in	Fr. 30.00
Erbschaftsinventar/ Erbschaftsverwaltung	Art. 17 ¹ Anordnung eines Erbschaftsinventars und/oder einer Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	² Verzicht auf Anordnung eines Erbschaftsinventars	Fr. 50.00

Einwohnerkontrolle

	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgebühr	
	- Einzelpersonen bis 25 Jahre (bei Gesuchstellung)	CHF 200.00 und externe Kosten
	- Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF 600.00 und externe Kosten
	- Ehepaare oder Familien, wenn sie ein gemeinsames Gesuch einreichen	CHF 1'200.00 und externe Kosten
	- Bei ausserordentlichem Aufwand	Aufwandgebühr I
	Die Bearbeitungsgebühren werden auch bei Ablehnung des Gesuches verlangt.	
	² Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungskurses, -tests und der Sprachstandanalyse erhebt die Gemeinde eine Gebühr	von je CHF 250.00 bis CHF 600.00

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für den Einbürgerungskurs und -test sowie für die Sprachstandanalyse im Rahmen von Abs. 2 im Gebührentarif zum Gebührenreglement fest.

Art. 20¹ Lebensbescheinigung CHF 15.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Polizeiliches Handeln	Art. 22 ¹ Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Pubfestivals, Grümpelturnieren, Strassenfesten etc. erhebt die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.	Aufwandgebühr II
	² Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung sowie bei Amts- und Vollzugshilfen erhebt die Gemeinde beim Verursacher eine Gebühr entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen	Aufwandgebühr II und Weiterverrechnung der effektiven Kosten
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I

	⁴ Betriebsabnahme	Aufwandgebühr III
	⁵ Periodische Betriebskontrollen	CHF 250.00
Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Voranfragen und Baugesuche

Bauvoranfragen	Art. 30 Entgegennahme und Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids der Baukommission (Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet)	Aufwandgebühr II
Formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Administrative Erfassung des Baugesuchs, formelle und materielle Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren (pro Baufeld / Objekt). Kontrolle der Bauprofile, Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	² Leihweise Abgabe von Akten an Berechtigte	Aufwandgebühr II Depot CHF 100.00
	³ Materialpauschale für jedes eingetragene Baugesuch	CHF 30.00
	⁴ Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	⁵ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag und Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Bekanntmachung	Art. 32 ¹ Bekanntmachung des Bauvorhabens	Aufwandgebühr I mind. CHF 50.00 Effektive Kosten
	- Abfassen der Publikation - Publikation im Anzeiger / Amtsblatt	
	² Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn, je Schreiben	CHF 50.00
Amts- und Fachberichte	Art. 33 ¹ Einholen von Stellungnahmen, Amts-, Mit- und Fachberichten	CHF 30.00 pro Gesuch und die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle

		wird zusätzlich auferlegt
	² Stellungnahmen des Heimatschutzes, der Kant. Denkmalpflege, OLK (Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder) sowie der Fachkommission zur Qualitätssicherung bei schützenswerten und erhaltenswerten Gebäuden oder bei Gebäuden im Dorfschutzgebiet (Auftragserteilung durch die Bauverwaltung)	Kosten werden dem Bauherrn weiterverrechnet
Erteilung von Nebenbewilligungen	Art. 34 Erteilung von Bewilligungen <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerschutzbewilligung - Strassenanschlussbewilligung - Bewilligung für Grabarbeiten und Terrain-Inanspruchnahme 	Aufwandgebühr II
Einigungsverhandlungen	Art. 35 ¹ Einladung/Protokoll je Einigungsverhandlung (Gemeinde Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme von Ressortleitern / Sachbearbeitern an Einigungsverhandlungen bei Baubesuchen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag oder Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Ausnahmebewilligungen	Art. 36 Ausnahmebewilligung pro Ausnahme, Prüfung, Entscheid	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.00
Bauentscheid	Art. 37 ¹ Bauentscheid	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.00
	² Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung, Prüfung, Entscheid	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Prüfung, Entscheid	Aufwandgebühr II
Projektänderung	Art. 39 Gesuch um Projektänderungen	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Verfügungen	Art. 40 Erlass von Verfügungen wie Baueinstellung, Wiederherstellung, Ersatzvornahme, etc.	Aufwandgebühr II
Reklame	Art. 41 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I

	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 42 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 43 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Terrainverlauf, Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II pro Abnahme mind. CHF 50.00
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Kreisgeometer der Bauherrschaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen etc.	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 44 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) Einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) Der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Begleitung von Projektentwicklungen und Bauprojekten im Rahmen eines Gutachterverfahrens, Workshops oder dergleichen	Aufwandgebühr II
	d) Planungskosten und Aufwendungen Dritter	Kosten werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 45 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrollen	Art. 46 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen von Feuerungsanlagen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Ebenfalls Kontrollen auf	Kant. Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“

Wunsch des Feuerungseigentümers und Nachkontrollen sowie Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

und Gas mit Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Lufthygienegesetz

Die Gebühr inkl. Kantonsbeitrag beträgt in allen Fällen:

Für Feuerungen bis 349 kW:
für einstufige Brenner
für mehrstufige Brenner

Fr. 90.00 exkl. MwSt
Fr. 110.00 exkl. MwSt

Für Feuerungen von 350 kW bis 1MW:
Für einstufige Brenner
Für mehrstufige Brenner

Fr. 170.00 exkl. MwSt
Fr. 190.00 exkl. MwSt

² Wird der Feuerungskontrolleur/in bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

³ Für Beanstandungen mit einer Rückmeldekarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben von.

Fr. 20.00

⁴ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur direkt eingezogen. Ebenfalls das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg.

⁵ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Rapperswil BE dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 47 ¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996

Gebührentarif des Regierungsrates (BSG 215.341.1)

² Nachführungsarbeiten öffentlicher und privater Leitungen im Leitungskataster sind durch die verursachenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Effektive Kosten werden direkt vom Kreisgeometer der Bauherr- resp. Grundeigentümerschaft verrechnet.

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 48 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 49 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 50.00

Datenschutz

Art. 50 ¹ Auskunft und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 53 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 54 ¹ ab 2. Mahnung	CHF 20.00
	² Verfügung	CHF 30.00
Hundetaxe	Art. 55 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe nach Art. 13 des kantonalen	

Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. Juli in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 56 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 57 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 58 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Dezember 2009 auf.

Annahme

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 hat das Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt, welches per 1.1.2022 in Kraft tritt.

3255 Rapperswil BE, 30 Dezember 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL
Die Präsidentin Die Sekretärin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Gebührenreglement vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 29. Oktober 2021 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 30. Dezember 2021

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg

Anhang I zum Gebührenreglement

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 55 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 29. November 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00.	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) (s/w)	CHF	-.50	pro A4 Seite
Fotokopien (farbig)	CHF	1.00	pro A4 Seite
4. Auto-Spesen	CHF	-.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	130.00	pro Hund ¹
6. Einbürgerungstest	CHF	290.00	pro Person
7. Einbürgerungskurs	CHF	290.00	pro Person
8. Sprachstandanalyse	CHF	250.00	pro Person

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rapperswil BE an seiner Sitzung vom 13. September 2021 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg
